

**Förderung von besonderen Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der
Ortsgemeinde Horn
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen im Rahmen
der Dorfentwicklung vom 20.02.2014**

§ 1 Zielsetzung¹

Die Ortsgemeinde Horn stellt sich dem demographischen Wandel und setzt vielfältige Maßnahmen zur Ortsentwicklung um. Zur Unterstützung dieser Zielsetzung fördert die Ortsgemeinde u.a. auch bauliche Maßnahmen in Anlehnung an die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen – Förderrichtlinie „leben mittendrin“ – vom 30.04.2020.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen²

Förderfähig sind die in den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung zur Belebung der Ortskerne in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen – Förderrichtlinie „leben mittendrin“ – vom 30.04.2020 – bezeichneten Maßnahmen in dem von den Gemeinden, im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, gebäudescharf festgelegten Fördergebiet.

Dies sind:

- Schaffung bzw. Verbesserung von Wohnraum durch Erwerb, Umnutzung oder Sanierung leerstehender, alter Bausubstanz.
Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer ortsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude, sofern die Maßnahmen zu einer wesentlichen gestalterischen oder funktionalen Aufwertung führen.
- Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude oder Gebäudeteile.
- Bebauung von Baulücken.

§ 3 Fördervoraussetzungen³

1. Die Antragsteller haben einen Antrag auf Bewilligung von Mitteln des in § 2 bezeichneten Förderprogramms der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gestellt.

¹ Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 18.11.2024

² Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 18.11.2024

³ Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 18.11.2024

2. Die Bewilligungsvoraussetzungen liegen nach Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen vor.
3. Das Projekt erfüllt in besonderer Weise die Ziele der Ortsentwicklung der Ortsgemeinde Horn.

§ 4 Art, Maß und Höhe der Förderung⁴

- Nr. 1 Die Beantragung der Fördermittel erfolgt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung der Ortsgemeinde Horn.

Der Antrag bei der Ortsgemeinde Horn kann erst gestellt werden, wenn über den Antrag auf Bewilligung von Mitteln des in § 2 bezeichneten Förderprogramms der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen entschieden wurde.

- Nr. 2 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

- a) Auf maximal 50.000 € förderfähige Gesamtkosten werden 10 % Zuschuss gewährt.
- b) Die förderfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 20.000 € (Gründerwerb einschl. Nebenkosten und Baukosten) betragen.
- c) Leben im Haushalt des Antragsstellers Kinder und nutzt dieser das Förderobjekt nach Fertigstellung zu eigenen Wohnzwecken, kann eine Erhöhung der Förderung beantragt werden. Die Förderung erhöht sich um 2 % pro Kind. Die Förderung ist auf insgesamt maximal 16 % der förderfähigen Gesamtkosten (max. 8.000 €) begrenzt. Dem Antrag sind Kindergeldnachweise sowie entsprechende Meldebescheinigungen beizufügen. Maßgeblich ist die Anzahl der Kinder bei Antragstellung.

- Nr. 3 Der Zuschuss wird in voller Höhe (100 %) gewährt, wenn der Antrag auf Bewilligung von Mitteln des in § 2 bezeichneten Förderprogramms der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gestellt und aufgrund fehlender Haushaltsmittel abgelehnt wurde.

- Nr. 4 Der Zuschuss wird zur Hälfte (50 %) gewährt, wenn der Antrag auf Bewilligung von Mitteln des in § 2 bezeichneten Förderprogramms der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gestellt und eine entsprechende Bezuschussung aus diesem Programm erfolgt.

- Nr. 5 Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

- Nr. 6 Die Prüfung der Anträge übernimmt die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister. Die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat regelmäßig über den aktuellen Sachstand.

⁴ Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 18.11.2024

- Nr. 7 Die Bewilligung der Anträge erfolgt - nach Prüfung durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den Ortsbürgermeister - durch die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen.
- Nr. 8 Berücksichtigt werden nur mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellte Anträge.
- Nr. 9 Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 1) maßgeblich.

§ 5 Auszahlung⁵

- Nr. 1 Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrages und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto der Antragstellerin/ des Antragstellers ausgezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- Nr. 2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Fertigstellung der Maßnahme und Abrechnung bzw. Entscheidung über die Antragstellung auf Bewilligung von Mitteln des in § 2 bezeichneten Förderprogramms der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- Nr. 3 Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse – nach der Reihenfolge des Antragsingangs – im folgenden Haushaltsjahr.
- Nr. 4 Die Auszahlung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen.

§ 6 Datenschutz⁶

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Horn gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 7 Schlussbestimmungen⁷

- Nr. 1 Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die

⁵ Neu eingefügt durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 18.11.2024

⁶ Neu eingefügt durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 18.11.2024

⁷ Neu eingefügt durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 18.11.2024

Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

- Nr. 2 Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- Nr. 3 Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- Nr. 4 Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- Nr. 5 Die Förderung wird unabhängig von anderen Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen für den gleichen Zweck gewährt. Es ist Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtspflicht, sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Die Angaben in anderen Richtlinien und Gesetzen zur Doppel- und Mehrfachförderung sind maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit⁸

- Nr. 1 Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Nr. 2 Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2026 begrenzt. Insoweit können zunächst nur Anträge für Maßnahmen berücksichtigt werden, welche bis zum 31.12.2026 getätigt bzw. abgeschlossen sind.
- Nr. 3 Eine Verlängerung der Richtlinie ist durch Beschlussfassung des Gemeinderates möglich.

Horn, den 20.02.2014

gez. Volker Härter
Ortsbürgermeister

⁸ Geändert durch die 2. Änderung der Richtlinie vom 18.11.2024